



Kantonale Schützengesellschaft Basel-Landschaft

Statuten

Gründungsjahr 1873

Ausgabe 2003

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Kantonale Schützengesellschaft Basel-Landschaft (nachfolgend KSG genannt) besteht ein Verband im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Die KSG bezweckt:

- die Vereinigung der Schützenvereine im Kanton Baselland zu einem starken Verband, der die Interessen seiner Mitglieder vertritt
- die Wahrung einer selbstbewussten, schweizerischer Gesinnung und der Präsenz im gesellschaftlichen Leben im Kanton
- die Förderung des Schiesswesens im ausserdienstlichen und sportlichen Bereich
- die Pflege der Kameradschaft

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Die KSG besteht aus den fünf Bezirksschützenverbänden Arlesheim, Laufental, Liesental, Sissach und Waldenburg als Unterverbände (nachfolgend BSV genannt) und deren Sektionen. Sie ist Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

Die Zugehörigkeit der Sektionen und der angeschlossenen Verbände zur KSG begründet auch deren Mitgliedschaft im SSV.

Es können sich weitere basellandschaftliche und regionale, selbständige Schützenverbände anschliessen.

Artikel 3

Die Statuten der BSV und der angeschlossenen Verbände unterliegen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung (nachfolgend GL genannt) der KSG.

Artikel 4

Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung der BSV entsprechend deren Statuten.

Durch die Aufnahme in den BSV werden die Sektionen auch Mitglieder der KSG, des SSV und der USS.

Sektionen, welche nach dem 31. August aufgenommen werden, sind für das laufende Jahr von der Beitragspflicht befreit.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

Sektionen, die sich zum Zweck vorteilhafter Beteiligung an Sektionswettkämpfen durch Auslese besserer Schützen gebildet haben.

Artikel 5

Von der Mitgliedschaft auszuschliessen sind Sektionen, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen oder trotz wiederholter Ermahnung gegen die Bestimmungen der Statuten des SSV, der KSG oder des BSV handeln oder gegen eidgenössische Vorschriften über das Schiesswesen verstossen.

Ein Ausschluss aus der KSG erfolgt nach Anhörung des zuständigen BSV und der betroffenen Sektion. Gegen den Ausschluss kann innert Monatsfrist, von der schriftlichen Bekanntgabe gerechnet, an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der KSG rekurriert werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Die ausgeschlossene Sektion hat für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen, auch wenn der Ausschluss vor Ablauf des Jahres in Rechtskraft erwächst.

Artikel 6

Die BSV haben Aufnahmen, Zusammenschlüsse, Austritte und Ausschlüsse von Sektionen unverzüglich der GL der KSG anzuzeigen.

Artikel 7

Für angeschlossene Schützenverbände handelt die GL der KSG, wobei die in den Artikeln 3-6 festgelegten Grundsätze sinngemäss zur Anwendung kommen.

Artikel 8

Personen, die sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um die KSG im besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Trägern der Ehrenmedaille ernannt werden.

III. Organisation

Artikel 9

Die Organe der KSG sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die GL
- c) die Erweiterte Geschäftsleitung (nachfolgend EGL genannt)
- d) die Fachkommissionen
- e) die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Ehrenmitgliedern und Trägern der Ehrenmedaille
- b) den Mitglieder der GL, EGL und Fachkommissionen
- c) den Delegierten der BSV
- d) den Delegierten der angeschlossenen Schützenverbände
- e) den Delegierten der Sektionen
- f) den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission

Jeder BSV und angeschlossene Schützenverband hat Anspruch auf zwei Delegierte. Die Sektionen können bis auf 50 Mitglieder zwei und für je weitere 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten abordnen. Massgebend ist die stimmberechtigte Mitgliederzahl der Sektion.

Die Ehrenmitglieder, die Träger der Ehrenmedaille, die Mitglieder der GL, EGL und Fachkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission haben das Stimmrecht eines Delegierten.

Artikel 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss der GL der KSG, auf schriftliches Begehren von drei BSV bzw. angeschlossenen Verbänden oder eines Fünftels der Sektionen, die der KSG angehören, einzuberufen. Ein solches Verlangen muss die Verhandlungsgegenstände bezeichnen und kurz begründen. Die Einberufung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.

Artikel 12

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Falle von geheimen Wahlen werden leere und ungültige Stimmzettel nicht berücksichtigt.

Artikel 13

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- d) Aufnahme und Ausschluss von angeschlossenen Verbänden
- e) Wahl der Mitglieder der GL
- f) Wahl des Kantonalpräsidenten aus der Gesamtzahl der GL
- g) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Trägern der Ehrenmedaille
- i) Beschlussfassung über Anträge der GL/EGL und der Mitglieder
- j) Erledigung von Rekursen
- k) Statutenrevisionen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der Kantonalerschützengesellschaft

Artikel 14

Anträge, welche an der ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind bis zum 31. Dezember bei der GL schriftlich einzureichen. Sie werden auf die Traktandenliste gesetzt.

Artikel 15

Die GL zählt mindestens 5 Mitglieder. Die EGL wird mit je einem, vom Bezirksvorstand gewählten, Vorstandsmitglied ergänzt.

Das Geschäftsleitungsmitglied wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die GL konstituiert sich selbst. Die Organisation ist auf eine effiziente Bearbeitung der Aufgaben auszurichten. Die Aufgaben und Pflichten der EGL und Kommissionen sind schriftlich festzuhalten.

Artikel 16

In die Kompetenz der EGL fallen:

- a) Konstituierung und Organisation der EGL, Wahl der Fachkommissionen
- b) Bestimmung der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung des SSV
- c) Genehmigung der Grundbestimmungen für Kantonalschützenfeste und der kantonalen Vorschriften über Schiessanlässe
- d) Bewilligung von Schiessen der Gruppen B und C und Genehmigung der Schiesspläne
- e) Ausschluss von Sektionen gemäss Art. 5 der Statuten
- f) Wahl der durchführenden Sektionen bzw. BSV für Kantonalschützenfeste und für andere kantonale Anlässe
- g) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- h) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- i) Vertretung der KSG nach Aussen
- j) Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Artikel 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der KSG führt der Präsident oder der Vizepräsident in Verbindung mit den übrigen durch die GL im Rahmen des Organigramms bezeichneten Unterschriftsberechtigten.

Artikel 18

Die Mitglieder der EGL, Fachkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission beziehen für ihre Sitzungen ein angemessenes Sitzungsgeld. Für Delegationsaufgaben werden Reisekosten entschädigt und ein angemessenes Taggeld bezahlt. Die EGL kann die Ausrichtung von Jahrespauschalen an einzelne Mitglieder für die Benützung privater Büroeinrichtungen beschliessen.

Artikel 19

Die finanzielle Kompetenz der EGL beschränkt sich auf CHF 5'000.-- pro Rechnungsjahr, soweit die Ausgaben nicht durch den Voranschlag bestimmt sind.

Artikel 20

Die EGL ist berechtigt, die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben besonderen Fachkommissionen oder einzelnen Funktionären zu übertragen.

Artikel 21

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die durch die ordentliche Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt werden. Jeder BSV soll in der Rechnungsprüfungskommission vertreten sein.

Alljährlich scheidet das amtsälteste Mitglied aus, es ist innerhalb von 5 Jahren nicht wieder wählbar.

Die Rechnungsprüfungskommission organisiert sich selbst. Sie prüft Erfolgsrechnung und Bilanz und erstattet zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Revision schriftlichen Bericht. Die Rechnungsprüfungskommission ist jederzeit berechtigt, Konti, Belege und Kassenbestand zu prüfen. Über das Ergebnis ist dem Kantonalvorstand Bericht zu erstatten.

IV. Schiesswesen

Artikel 22

Das Kantonschützenfest findet in der Regel alle 5 Jahre statt. Für die Durchführung der Kantonschützenfeste gelten die durch die EGL erlassenen „Grundbestimmungen“. Sektionen, die das Kantonschützenfest durchführen wollen, haben sich nach der Ausschreibung beim Präsidenten der KSG anzumelden. Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen Kantonsteile abwechselnd berücksichtigt werden.

Artikel 23

Die KSG erlässt für das Eidgenössische Feldschiessen sowie für andere, der Aufsicht der KSG unterstellten Schiessanlässe verbindliche Weisungen.

Sie kann zur Förderung des sportlichen Schiessens und des Nachwuchses eigene Anlässe und Wettkämpfe organisieren. Die Durchführung dieser Anlässe und Wettkämpfe kann der BSV oder einzelnen Sektionen übertragen werden.

Artikel 24

Die KSG fördert im Interesse des Schiesswesens die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen und regionalen Schützenverbänden.

V. Finanzielles

Artikel 25

Die Kantonalkasse wird bewirtschaftet aus:

- a) den Zinsen des Vermögens
- b) den Beiträgen der Sektionen
- c) allfälligen Beiträgen des Staates und des Sportamtes
- d) Gebühren, Abgaben und Doppelgeldern von Schiessanlässen
- e) dem Beitrag aus der Kranzkartenrechnung für Verwaltungskosten und die Nachwuchsförderung
- f) anderen Einnahmen

Artikel 26

Der Jahresbeitrag der Sektionen wird jährlich durch die ordentliche Delegiertenversammlung festgelegt. Die Beiträge (inkl. Beitrag an den SSV und an die USS) sind durch die BSV einzuholen und bis Mitte Mai des laufenden Jahres an die Kantonalkasse abzuliefern.

Artikel 27

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 28

Die Gelder sind mündelsicher anzulegen. Allfällige Wertschriften sind bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu deponieren. Für Handänderungen von Wertschriften sind die rechtsverbindlichen Unterschriften erforderlich.

Artikel 29

Die KSG ist dem Kranzkartenkonkordat der Kantonschützenvereine des SSV und deren Partnerverbände angeschlossen und gibt eigene Kranzkarten gemäss speziellem Reglement heraus. Für die Kranzkarten wird eine separate Rechnung geführt.

Der Kantonalkasse können auf Beschluss der EGL, Beiträge aus der Kranzkartenrechnung für Verwaltungskosten und für die Nachwuchsförderung, jedoch höchstens im Rahmen des jährlichen Zinsertrages, zugewiesen werden.

VI. Allgemeines

Artikel 30

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 31

Bei der allfälligen Auflösung der KSG, welche nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann, ist deren Vermögen samt Inventar dem Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft zur Aufbewahrung zu übergeben, um einer später sich bildenden KSG wieder ausgehändigt zu werden.

Artikel 32

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

Artikel 33

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 1986.

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 12. März 1994 und die Änderungen vom 15. März 1997, 16. März 2002 und 15. März 2003.

Namens der Kantonal-Schützengesellschaft Basel-Landschaft

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Walter Harisberger

Sonja Gschwind